OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702019/11/Fi/CHu/KN

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Fischer über die Beschwerde der S. L., x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Juli 2022, GZ: BHWL/922180003130/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch das Datum „21.01.2022“ durch „12.12.2021“ ersetzt wird, folgende Wortfolge zu entfallen hat: „für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Zif. 1 oder 2 leg.cit. verfügen,“ und folgender Satz angefügt wird: „Ein Ausnahmegrund nach § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV lag nicht vor und war es Ihnen aus gesundheitlichen Gründen zumutbar eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.“ sowie die verletzten Rechtsvorschriften zu lauten haben: „§ 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild und § 5 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021“.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. Juli 2022, GZ: BHWL/922180003130/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 16 Stunden, verhängt. Ihr wurde zusammengefasst vorgeworfen, sie habe am 30. Jänner 2022, 14:15 Uhr, in x als Teilnehmerin an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl in der Zeit vom 21. Jänner 2022 bis 30. Jänner 2022 das Verlassen des eigenen Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 leg. cit. verfügen, nur zulässig sei, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen werde. Es sei festgestellt worden, dass keine FFP2-Maske, kein MNS und kein Faceshield getragen wurde.

I.2. Mit E-Mail vom 14. August 2022 hat die Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass sie im Besitz eines Attestes von Dr. P. E. sei. Sie legte unter einem in Bezug auf Atteste von Dr. E. ein Urteil vom Bayrischen Obersten Landesgericht vor und verwies auf zwei Internetartikel, die sich mit Masken aus gesundheitlicher Sicht befassen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2022 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 21. November 2022 hat die Bf über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Bestätigung von Dr. E. vom 7. September 2020 vorgelegt und ergänzend auf ein beigelegtes (undatiertes) Schreiben von Rechtsanwalt Dr. M. B., betitelt mit „GÜLTIGKEIT DER ATTESTE ZUR MASKENBEFREIUNG DES ARZTES Dr. med. P. E.“, verwiesen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den Behördenakt, den Auszug aus dem verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkregister vom 24. Oktober 2022, die

vorgelegte Bestätigung vom 7. September 2020, das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. M. B. und Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichtes, Az.: 203 StRR 179/22 sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Februar 2023 und das E-Mail der Bf vom 4. Februar 2023 samt beiliegendem Lohnzettel.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist alleinerziehende Mutter eines Kindes und hat ein monatliches Nettoeinkommen von 1.183,78 Euro. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Am 30. Jänner 2022 hat die Bf, x, an einer Demonstration und damit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen und dabei weder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard noch einen Mund-Nasen-Schutz noch ein Faceshield getragen, obwohl ihr das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist.

Die Bf verfügt über eine mit „ÄRZTLICHES ATTEST“ betitelte Bestätigung, die vom 7. September 2020 datiert und von Dr. P. E. ausgestellt wurde. Diese Bestätigung hat sie bei der vorgenannten Versammlung gegenüber den die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten vorgewiesen. Ihr war zu diesem Zeitpunkt die allgemeine Situation um Dr. E. und wie die Atteste von Dr. E. allgemein gesehen werden, klar.

II.3. Die Feststellungen zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Bf ergeben sich aus den Angaben der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2023 sowie aus dem E-Mail vom 4. Februar 2023 samt dem beiliegenden Lohnzettel. Dass die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist, gründet auf dem Auszug aus dem verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkregister vom 24. Oktober 2022.

Dass die Bf im festgestellten Zeitpunkt und am festgestellten Ort an einer Demonstration/Versammlung teilgenommen hat und dabei keine der festgestellten Masken getragen hat, ergibt sich widerspruchsfrei aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige vom 1. Februar 2022. Die getroffenen Feststellungen zur Bestätigung von Dr. E., dass diese bei der Versammlung von der Bf verwendet wurde und ihr die Situation um Dr. E. und seine Atteste klar war, gründen auf ihren eigenen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2023, denen bedenkenlos gefolgt werden konnte. Die Verwendung der konkreten

Bestätigung gegenüber den Polizeibeamten ergibt sich darüber hinaus auch aus der Anzeige vom 1. Februar 2022.

Strittig war gegenständlich allein, ob es der Bf aus gesundheitlichen Gründen zumutbar gewesen ist, im Tatzeitpunkt eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Dazu ist zunächst ein Blick auf § 22 Abs. 2 Z 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (idF BGBl. II Nr. 6/2022) zu werfen. Danach ist der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. gegenüber den in Abs. 1 Z 1 bis 4 par. cit. Genannten glaubhaft zu machen.

Damit sind die Bescheinigungsmittel im Hinblick auf die Tatsache der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Maskentragepflicht aus gesundheitlichen Gründen beschränkt. Der Obliegenheit zur Glaubhaftmachung kann vom Betroffenen nur nachgekommen werden, wenn er eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung vorweist, wobei dafür die Voraussetzungen des § 55 Ärztegesetz 1998 erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 07.02.2022, Ra 2021/03/0277).

Gemäß § 55 Ärztegesetz 1998 darf ein Arzt ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen. Im Hinblick darauf hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Betroffener jedenfalls dann nicht von einer unbedenklichen Bestätigung ausgehen kann, wenn er davon Kenntnis hatte, dass die ärztliche Bestätigung ohne gewissenhafte ärztliche Untersuchung und ohne genaue Erhebung der darin bestätigten Tatsachen erstellt worden war, etwa wenn ein solches „Attest“ online bestellt und ohne Untersuchung ausgestellt worden wäre (siehe VwGH 07.02.2022, Ra 2021/03/0277).

Die von der Bf gegenüber den Polizeibeamten verwendete und dem erkennenden Gericht vorgelegte mit „*ÄRZTLICHES ATTEST*“ betitelte Bestätigung wurde von Dr. P. E. ausgestellt und datiert vom 7. September 2020. Darin wird bestätigt, „*dass das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für die oben genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert, wissenschaftlich belegbar gesundheitsschädlich und im Sinne der Psychohygiene traumatisierend und damit unzumutbar ist.“* Die Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung im Hinblick auf das Zustandekommen dieser Bestätigung ausgeführt, dass sie nie bei Dr. E.

vor Ort war, eine persönliche Untersuchung nie stattgefunden und sie mit ihm sämtliche Dinge telefonisch besprochen hat. Aufgrund dessen kann im Lichte der zuvor angeführten Judikatur nicht von einer unbedenklichen Bestätigung ausgegangen werden. Dieses „Attest“ ist nicht unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 55 Ärztegesetz 1998 zustande gekommen. An diesem Umstand vermögen auch das vorgelegte Schreiben von Rechtsanwalt Dr. B., das sich lediglich auf die Berufsberechtigung von Dr. E. bezieht und das Urteil des Bayrischen Obersten Landesgerichtes, Az.: 203 StRR 179/22, dem ein anderer Sachverhalt und eine andere Rechtslage zugrunde liegen, nichts zu ändern. Zudem lässt das „Attest“ eine die Bf treffende Individualisierung missen.

Zumal die Bf nach ihren eigenen Angaben auch über kein anderes – unbedenkliches – Attest verfügt, konnte sie schließlich nicht glaubhaft machen, dass ihr das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen ist. Die rechtliche Vermutung der gesundheitlichen Zumutbarkeit konnte somit nicht widerlegt werden, weshalb die entsprechende Feststellung zu treffen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, begeht eine mit Geldstrafe von 50 Euro bis 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, sanktionierte Verwaltungsübertretung, wer entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen an einer Zusammenkunft teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021, können beim Auftreten von COVID-19 – vorbehaltlich des Abs. 2 – Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, u.a. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber Gebrauch gemacht und in § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021, der im Tatzeitpunkt in Geltung stand, normiert, dass bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, auch im Freien eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (vgl. „Maske“ in § 2 Abs. 1 leg. cit.) zu tragen ist.

Gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV gilt die Maskenpflicht jedoch nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Ausnahme von der Maskenpflicht erfolgt jedoch nicht sofort und vollständig, sondern im Sinne eines abgestuften Systems, das zwischen den unterschiedlichen Maskenvarianten differenziert. Nur wenn der betroffenen Person sowohl das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard als auch einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und einer sonstigen nicht eng anliegenden, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung, aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht. Das Vorliegen dieses Ausnahmegrundes ist gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen bzw. iSd Abs. 1 par. cit. glaubhaft zu machen.

III.1.1. Zumal die Bf am 30. Jänner 2022, x, an einer Demonstration und damit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 teilgenommen hat und dabei, obwohl es ihr aus gesundheitlichen Gründen zumutbar war, weder eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard noch einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Faceshield getragen hat, hat sie den objektiven Tatbestand des § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV verwirklicht.

III.1.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (stRsp z.B. VwGH 20.05.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.09.1987, 86/17/0020; 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 11.01.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Dies kann durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.02.1993, 92/03/0011).

Das VStG enthält keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit. Es kann zur Auslegung aber auf die Bestimmung des StGB zurückgegriffen werden, wonach iSd § 6 Abs. 1 StGB die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt dem Täter nur dann vorgeworfen werden kann, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Der Maßstab ist ein objektivnormativer; Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in der Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidriges Handeln liegt daher dann vor, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises des Handelnden an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 16.03.2016, Ro 2014/04/0072).

Nachdem es sich bei § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG iVm § 14 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV um ein solches Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit. Die Bf konnte diese im gegenständlichen Verfahren nicht entkräften und das Gegenteil glaubhaft machen. Vielmehr war der Bf im Jänner 2022 klar gewesen, wie die Atteste von Dr. E. allgemein gesehen werden und war ihr die Situation um Dr. E. bekannt und hat sie dennoch ohne Maske unter Verwendung der Bestätigung vom 7. September 2020 – d.h. über ein Jahr nach Ausstellung, währenddessen auch die Rechtslage mehrfach geändert wurde – an der Demonstration teilgenommen.

Aus diesem Grund ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

III.2. Strafbemessung/Ermahnung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 120 Euro beträgt 24% der normierten Höchststrafe. Betrachtet man den Milderungsgrund der Unbescholtenheit sowie den Umstand der vorsätzlichen Tatbegehung erscheint die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen. Zudem ist eine Strafe in dieser Höhe – die ohnehin noch im

unteren Bereich angesiedelt ist und mit den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Bf somit vereinbar ist – aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf von künftigen Rechtsverstößen abzuhalten.

In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen sowie aus spezial- und generalpräventiven Gründen konnte eine Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht gezogen werden. Ebenso konnte keine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG erfolgen.

Abgesehen von der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die gering sein muss, darf auf objektiver Tatseite die Tat lediglich unbedeutende Folgen nach sich ziehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand iW auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist oder der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft. Auf subjektiver Tatseite darf ein nur geringfügiges Verschulden vorliegen. Ein solches liegt jedoch nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 45 Rz 3 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Zumal es jedoch gegenständlich bereits an den Voraussetzungen des geringfügigen Verschuldens und der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (siehe dazu obige Ausführungen) mangelt, war ein Vorgehen iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgeschlossen.

Die Bf wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bei der belangten Behörde einen begründeten Ratenzahlungsantrag zu stellen (§ 54b Abs. 3 VStG).

III.3. Spruchkorrektur:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des

Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161; vgl. auch stRsp VwGH 27.03.2020, Ra 2018/17/0168).

Einem Beschuldigten kommt weiters das subjektive Recht zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 17.09.2014, 2011/17/0210; auch 28.05.2021, Ra 2021/02/0092; 15.10.2009, 2008/09/0009).

Dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist zwar eine wörtliche Umschreibung eines Fehlverhaltens zu entnehmen, unterblieben ist jedoch die korrekte Nennung der anzuwendenden geltenden Fassung der verletzten Rechtsvorschriften. Damit entspricht der Spruch nicht den in § 44a VStG normierten Voraussetzungen; er war folglich entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. (zur Korrektur/Ergänzungspflicht z.B. VwGH 06.05.2019, Ra 2019/16/0078; 15.11.2017, Ra 2017/17/0021; zur Angabe der Fundstelle z.B. VwGH 19.04.2022, Ra 2022/02/0024; 12.03.2021, Ra 2021/06/0046; 25.04.2019, Ra 2018/09/0113; 27.06.2007, 2005/03/0231; 14.09.2021, Ra 2021/09/0172)

Ebenso war der von der belangten Behörde angeführte Geltungszeitraum und konkrete Normwortlaut der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu korrigieren sowie das Nichtvorliegen der von der Bf vorgebrachten Ausnahme der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Dies war zulässig und sogar geboten. Ein Austausch der Tat erfolgt damit nicht.

III.4. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 iVm Abs. 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat und zwar in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro.

Zumal die Beschwerde abzuweisen und die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 120 Euro zu bestätigen war, war der Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein Kostenbeitrag von 24 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Vielmehr konnte der gegenständliche Sachverhalt anhand der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur gelöst werden.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer